

B e s c h l u ß

In Sachen

1. des Baumeisters Theo K [REDACTED] in E [REDACTED], M [REDACTED]-B [REDACTED]-
Str. [REDACTED] a,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] (Westf.) -

2. des Architekten Viktor Hans W [REDACTED] in E [REDACTED], M [REDACTED]-B [REDACTED]-
[REDACTED]-Str. [REDACTED] a,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] (Westf.) -

Beklagte und zu 2. Beschwerdeführer,

gegen

den Obergeringenieur Hugo H a [REDACTED] in E [REDACTED], T [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in K [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundes-
richter Dr. Winkelmann, Rietschel, Dr. Heimann-Trosien
und Dr. Vogt am 9. Juli 1962 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten Wanat gegen
den Beschluß des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm vom 27. März 1962 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte W [REDACTED] hat die Kosten des Rechtsmittels
zu tragen.

G r ü n d e :

1. Das Landgericht hat den Beklagten W [REDACTED] (Beklagten zu 2) am 4. Januar 1962 als Gesamtschuldner mit dem Beklagten K [REDACTED] (Beklagten zu 1) verurteilt, an den Kläger 1.741,34 DM zu zahlen. Hiergegen haben beide Beklagten Berufung eingelegt, und zwar der Beklagte W [REDACTED] am 8. Februar 1962.

Am 27. Februar 1962 verlängerte der Vorsitzende auf Antrag des Beklagten K [REDACTED] die Frist zur Begründung der von ihm eingelegten Berufung bis zum 30. März 1962. Die dahingehende Verfügung wurde auch dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten W [REDACTED], dem Rechtsanwalt Dr. D [REDACTED], am 1. März 1962 übersandt, der den Beklagten K [REDACTED] nicht vertrat. Die Büroangestellten des Rechtsanwalts D [REDACTED] erkannten nicht, daß sich die Verfügung nur auf den Beklagten K [REDACTED] bezog und vermerkten die Fristverlängerung für den Beklagten W [REDACTED] im Kalender und auf der Abschrift der Verfügung. Als dann legten sie letztere dem Rechtsanwalt Dr. D [REDACTED] vor, der den darauf befindlichen Vermerk abzeichnete. Er hat die Begründung nicht bis zum 8. März 1962 eingereicht.

Am 12. März 1962 verwarf das Oberlandesgericht die Berufung des Beklagten W [REDACTED] als unzulässig, weil sie nicht rechtzeitig begründet worden war. Der Beklagte W [REDACTED] beantragte darauf, ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Oberlandesgericht lehnte diesen Antrag am 27. März 1962 ab.

Hiergegen hat der Beklagte W [REDACTED] frist- und formgerecht das zulässige Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde eingelegt. Es ist jedoch unbegründet.

- 3 -

Gemäß dem § 232 ZPO wird eine Fristversäumung, die im Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, nicht als unverschuldet angesehen. Im vorliegenden Fall trifft den Vertreter des Beklagten W., den Rechtsanwalt Dr. D., ein solches Verschulden. Er hätte bei Vorlegung der Verlängerungsverfügung erkennen müssen, daß sie nicht die von ihm vertretene Partei betraf; denn aus ihr ergab sich nach seinen eigenen Angaben, daß sie sich auf den Beklagten K. bezog. Zudem hatte er selbst keinen Verlängerungsantrag gestellt; auch dies hätte er bei einem Blick in die Akten unschwer feststellen können und müssen.

Der Umstand, daß seine gut geschulten und überwachten Angestellten vorher dem gleichen Irrtum unterlegen waren und damit seinen eigenen gefördert haben, ist nicht geeignet ihn voll zu entlasten. Ebensowenig wird sein Verschulden dadurch ausgeschlossen, daß die Verfügung keinen Vermerk trug, wonach sie ihm nur zur Kenntnis übersandt wurde, und daß er von der Berufung des Beklagten K. bis dahin nichts wußte. Denn bei der Vorlegung war ihm eine Prüfung der Parteibezeichnungen und ein kurzer Vergleich mit dem Akteninhalt in jedem Falle zuzumuten.

2. Der Beklagte W. hat ferner geltend gemacht, daß ihm das Urteil des Landgerichts nicht ordnungsmäßig zugestellt worden sei. Er hat unter Hinweis hierauf am 30. März 1962 eine neue Berufung eingelegt und sie mit einer am 12. April 1962 eingegangenen Schrift begründet.

Diese neue Berufung ist jedoch ebenfalls unzulässig und daher nicht geeignet, dem die Wiedereinsetzung versagenden Beschluß den Boden zu entziehen (vgl. hierzu IM § 518 ZPO Nr. 9; Beschl. des Sen. vom 8. Januar 1962 VII ZR 14/61).



Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers im ersten Rechtszuge übersandte dem des Beklagten W. zum Zwecke der Zustellung die Ablichtung einer Urteilsausfertigung. Darunter befand sich die vom zustellenden Anwalt unterschriebene Bescheinigung, "eine beglaubigte Abschrift vorstehenden Schriftstücks.... zugestellt zu haben", und zwar am 26. Januar 1962.

Diese Ablichtung war zwar weder mit einer Überschrift versehen, die sie als beglaubigte Abschrift kennzeichnete, noch war auf ihr ausdrücklich vermerkt, daß sie mit der Urschrift übereinstimmte. Dessen bedurfte es aber nicht. Wie der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in dem Beschluß BGHZ 36, 62, 64 ausgeführt hat, enthielt die Bescheinigung des zustellenden Anwalts, eine beglaubigte Abschrift zugestellt zu haben, zugleich die Erklärung, das verwendete Schriftstück sei eine beglaubigte Abschrift. Dem schließt sich der Senat an.

Die Zustellung entsprach also der Vorschrift des § 170 ZPO und setzte die einmonatige Berufungsfrist des § 516 ZPO in Lauf. Sie war bei Einlegung der zweiten Berufung vom 30. März 1962 bereits verstrichen.

3. Die sofortige Beschwerde ist somit zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus dem § 97 ZPO.

Glanzmann

Dr. Winkelmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Dr. Vogt